

§ 1883 BGB

Ist durch öffentliche Sammlung [Vermögen](#) für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen [Personen](#) weggefallen sind.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(weggefallen)